

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

7. JULI 1970

Gesetz BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers, §§ 254, 282, 430, 840, 846, GewO § 123, 1 ArbRechtsbereinG
Art 6 Abs 1, ZPO §§ 286, 287, 563, StVG § 17, LuftVG § 41, HaftpflG § 9 b

Leitsätze

- 1 Bei der Beurteilung des Verschuldensgrades im Falle gefahrgeneigter Arbeit steht dem Tatsachenrichter ein nicht unerheblicher Beurteilungsspielraum zu
- 2 Trotz des objektiven Verschuldensbegriffs im Zivilrecht sind hinsichtlich der Haftung des eine gefahrgeneigte Arbeit verrichtenden Arbeitnehmers bei der Beantwortung der Frage, inwieweit der Arbeitgeber Ersatz für den ihm von seinem Arbeitnehmer zugefügten Schaden verlangen kann, gewisse für das Betriebsrisiko des Arbeitgebers bedeutsame Umstände des einzelnen Falles zu berücksichtigen (Bestätigung des zur Veröffentlichung bestimmten Urteils des Senats vom 28. April 1970, 1 AZR 146/69) Zu diesen Umständen gehört die dem Arbeitgeber bekannte mangelnde Berufserfahrung des Arbeitnehmers
3. Der Senat verbleibt dabei, daß die Beweislastregel des § 282 BGB im Bereich der gefahrgeneigten Arbeit keine Anwendung findet
- 4 Die Feststellung, ob zwischen dem Verhalten des auf Schadenersatz in Anspruch genommenen Arbeitnehmers und dem Eintritt des Schadens ein ursachlicher Zusammenhang besteht, hat der Tatsachenrichter aufgrund des § 287 ZPO, nicht aufgrund des § 286 ZPO zu treffen. Es ist deshalb seinem Ermessen überlassen, ob er die angetretenen Beweise erheben und einen Gutachter hören will
- 5 Es kann heute davon ausgegangen werden, daß die Gerichte im allgemeinen mit Personen besetzt sind, die auf dem Gebiet des Kraftfahrzeugwesens keine Laien sind.
- 6 Die Voraussetzungen des Begriffs der beharrlichen Arbeitsverweigerung sind nicht schon deshalb erfüllt, weil ein Arbeitnehmer mehrere Verstöße gegen seine Arbeitspflichten begangen hat, diese Verstöße müssen vielmehr auch, soll ein Fall der beharrlichen Arbeits-

b_w_



verweigerung angenommen werden können, nicht auf
unterschiedlichen Gebieten liegen

- 7 Nicht jeder Kraftausdruck stellt eine grobe Be-
leidigung des Arbeitgebers im Sinne des § 123
GewO dar

Aktenzeichen 1 AZR 505/69

Urteil des BAG vom 7 Juli 1970

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

11. 7. 1970
3 Sa 383/69 Hamm

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

Verkündet am
7 Juli 1970

Im Namen des Volkes! 078

gez Henkelmann,
Regierungshauptsekretarin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7 Juli 1970 durch die Bundesarbeitsrichter Wichmann, Wendel und Dr Grommger sowie die Bundesarbeitsrichter Humme und Neumann für Recht erkannt

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 7 Oktober 1969 - 3 Sa 383/69 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand

Der Kläger war bis Anfang des Zweiten Weltkrieges Landwirt. Nach Kriegsausbruch wurde er Soldat. Nach seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft arbeitete er als Bergmann. Ende 1967 verlor er seinen Arbeitsplatz infolge Zechenstillegung. Daraufhin entschloß er sich, sich künftig als Lastkraftwagenfahrer zu betätigen. Zu diesem Zwecke besuchte er auf eigene Kosten eine Fahrschule. Seit dem 1. April 1968 ist er Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse II.

Vom 2. Mai bis zum 29. Mai 1968 stand der Kläger als Kraftfahrer im Dienst einer Firma, deren Mercedes-LKW er zwischen Lagerplatz und Baustellen fuhr. Am 4. Juni 1968 stellte die Beklagte den Kläger als Lastkraftwagenfahrer ein. Diese befaßt sich mit LKW-Transporten aller Art, setzt Allrad-Kippfahrzeuge für Großbaustellen ein und vermietet Kompressoren und Frontlader, daneben liefert sie Straßenbaumaterial. Zu dem Fahrzeugpark der Beklagten gehören zwei Kippfahrzeuge, die die amtlichen Kennzeichen und tragen. Der Kläger fuhr bei der Beklagten nur diese beiden Fahrzeuge, und zwar teils als "Solo-Wagen", teils als Lastzug (mit Anhänger).

Bei der Einstellung hatte die Beklagte dem Kläger einen "Aushang am Schwarzen Brett" bekanntgegeben, dessen Inhalt er durchlas und anerkannte. In diesem Aushang heißt es u.a.

"1 - 6 .

7 Beim Kippen nach hinten - bei Solo-Fahrzeugen - ist dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug waagrecht steht, damit ein Umkippen vermieden wird, ferner ist die Ladung zu berücksichtigen.

8 .

9 Der Ölstand in der Maschine muß täglich - vor Antritt der Fahrt - überprüft werden. Sofern kein Öldruck vorhanden ist, darf das Fahrzeug unter keinen Umständen mehr gefahren werden.

Der Aushang schließt mit der Nr. 15, in der es heißt:

"Der Stundenlohn beträgt DM 4,- bis DM 4,50 je nach Leistung und Betriebszugehörigkeit. Grundlage der Lohnberechnung ist Tachoscheibe und Stempelkarte,

Das Arbeitsverhältnis beginnt mit einer vierwöchentlichen Probezeit bei gegenseitiger taglicher Kündigung. Ab zweiten Monat beträgt die Kündigungszeit drei Tage,

ab dritten Monat ist automatisch eine vierzehntägige Kündigungsfrist vereinbart, die ordnungsgemäß nur schriftlich aufgekündigt werden kann und für beide Vertragspartner - Arbeitgeber/Arbeitnehmer - als verbindlich vereinbart gilt "

Im September 1968 gewährte die Beklagte dem Kläger unbezahlten Urlaub. Der Kläger hatte hierum schon bei seiner Einstellung nachgesucht, weil er seinen Sommerurlaub mit seiner berufstätigen Ehefrau im September 1968 in Italien verbringen wollte und sich beide insoweit festgelegt hatten. Nach Darstellung der Beklagten waren nur drei Wochen Urlaub vereinbart, der Kläger mußte danach seine Arbeit am 30. September 1968 wieder aufnehmen. Der Kläger, der eine Urlaubsüberschreitung bestreitet, kehrte trotz einer schriftlichen Aufforderung der Beklagten vom 30. September 1968, die Arbeit wieder aufzunehmen, erst am Montag, dem 7. Oktober 1968, an seinen Arbeitsplatz zurück.

Von diesem Tage an fuhr der Kläger den LKW , der ihm schon vom 18. Juni 1968 ab zugewiesen gewesen war. Am 12. Oktober 1968 wurde festgestellt, daß an diesem Fahrzeug die Radbolzen lose waren, weshalb sie ausgewechselt wurden. Nach der Behauptung der Beklagten waren auch die Distanzscheiben und Felgen unbrauchbar.

Mit Schreiben vom 14. Oktober 1968 teilte die Beklagte dem Kläger unter dem Betreff "Ihr weiterer Verbleib in unserer Firma" u. a. mit:

"Wie Ihnen bereits am Samstag von mir mitgeteilt, bekommen Sie heute die letzte schriftliche Ermahnung über Ihr unmögliches Verhalten in unserer Firma.

1

2

3 Obwohl Sie bereits 8 Tage den Lastzug fahren, mußten wir am Freitag, dem 12. 10., feststellen, daß hinten an beiden Seiten die Radbolzen so lose waren, daß diese ausgewechselt, die Distanzscheiben vollkommen kaputt waren und ein Teil der Felgen ebenfalls nur noch als Schrott angesehen werden konnten. Für diesen erheblichen Schaden machen wir Sie gegebenenfalls haftbar.

Bei Ihrer Einstellung, siehe Aushang im Büro, und auch des öfteren auf dem Arbeitsplatz vor allen Fahrern und Schlossern, habe ich darauf hingewiesen,



- 4 -

daß die Fahrer, wenn sie mal den Lastzug wechseln, unbedingt darauf zu achten haben, durch Kontrollen, wofür immer Zeit vorhanden ist, welches auch ihre Tachoscheiben aufweisen, daß solche Schaden nicht passieren

Es ist daher einzig und allein Ihr grob fahrlässiges Verhalten, zumal Sie schon 8 Tage dieses Fahrzeug fahren. Wir werden uns vorbehalten je nach Ihrem weiteren Verhalten, Sie dafür haftbar zu machen. Es ist nicht damit abgetan, wenn Sie meinen 'Ich habe den Wagen so übernommen' "

Der Kläger beauftragte daraufhin einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen. Dieser wies die erhobenen Vorwürfe zurück und bezeichnete die Sachdarstellung der Beklagten als unzutreffend. Insbesondere bestritt er eine eigenmächtige Überschreitung des Urlaubs und ein Verschulden des Klägers hinsichtlich der Radbolzen.

Am 15. Oktober 1968 überprüfte der Geschäftsführer der Beklagten den Motorölstand des vom Kläger gefahrenen Wagens auf der Baustelle. Nach Darstellung der Beklagten wurden 6,5 l Motoröl nachgefüllt, um einen Normalstand zu erreichen. Als der Kläger am selben Abend zur Beklagten zurückkam, machte er geltend, die Maschine habe 4 l Öl zuviel. Da die Beklagte den Motor des LKW überprüfen wollte, wurde dem Kläger am 16. Oktober 1968 das Fahrzeug übergeben.

Am 18. Oktober hatte der Kläger den Auftrag, mit diesem Motorwagen Haldenmaterial (Abraum) zu einer Kippe zu fahren und dort abzuladen. Gegen 9.00 Uhr kam es auf diesem Gelände zu einem Unfall. Der Kläger sollte den vollbeladenen LKW auf der Kippe entleeren. In die Kippgrube führte ein steiler Weg mit 14 % Gefälle. Am Ende dieser Rampe lag eine Talsohle, die für ein Wenden der Fahrzeuge groß genug war. Die Wagen konnten danach die Steilstrecke wieder hinauffahren. Entsprechend den Anweisungen des dort anwesenden Schachtmeisters der Kippe hatten die Fahrzeuge ihre Ladung an einer bestimmten Stelle des abschüssigen Weges in die Kippgrube zu kippen. Der Kläger befuhr mit seinem (hängerlosen) LKW ein Stück der Steilstrecke in Richtung auf die Talsohle. Alsdann hielt er an und begann das Abkippen des Materials, indem er die Kippvorrichtung betätigte.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

tigte Er kippte nicht seitlich (also nach rechts oder links), sondern nach hinten, d. h. gegen den Berg, wobei das Fahrerhaus des Wagens talabwärts zeigte. Das Kippgut rutschte nicht voll von der Ladefläche. Vielmehr bekam das Fahrzeug Übergewicht und stürzte um. Hierbei wurde der LKW erheblich beschädigt.

Mit am selben Tage ausgehändigtem Schreiben vom 18. Oktober 1968 sprach die Beklagte die fristlose Entlassung des Klagers wie folgt aus:

"Durch Ihr grob fahrlässiges Verhalten in letzter Zeit (wir müssen fast annehmen, daß Sie dieses extra taten) entstand uns ein unübersehbarer Schaden, für den wir Sie voll haftbar machen werden.

Da die Schäden durch Ihr grob fahrlässiges Verhalten entstanden, sind Sie mit sofortiger Wirkung fristlos entlassen.

Eine genaue Schadensaufstellung geht Ihnen in den nächsten Tagen zu.

Ihren noch zustehenden Lohn rechnen wir auf. Den restlichen Betrag werden wir beim Arbeitsgericht einklagen."

Der Kläger ließ durch seinen Rechtsanwalt antworten, er bestreite, sich eines grob fahrlässigen Verhaltens schuldig gemacht zu haben, und widersprach deshalb der fristlosen Kündigung. Er bot seine Arbeitskraft an und forderte die Beklagte auf, die Kündigung zurückzunehmen, den rückständigen Lohn abzurechnen und auszuzahlen sowie zu bestätigen, daß sie keine Ansprüche gegen ihn habe.

Am 26. Oktober 1968 schrieb die Beklagte dem Kläger u. a.

"Da wir inzwischen festgestellt haben, daß die Maschine vom durch Ihr grob fahrlässiges Verhalten, indem Sie nicht die Ölstände kontrollierten, was taglich vorzunehmen ist, zu Schrott gefahren haben, werden wir nach Erstellung unserer Kosten Ihnen diese aufgeben und notfalls beim Arbeitsgericht einklagen."

Am nächsten Tag wurde ich gegen 9.00 Uhr von der Baustelle angerufen, daß das Fahrzeug durch Ihr Verschulden an der Baustelle umgekippt sei.

Bei der sofort eingeleiteten Untersuchung wurde festgestellt, daß Sie die Entladung unsachgemäß durchgeführt haben, worauf allein der Unfall zurückzuführen ist.

Sie hatten in umgekehrter Richtung das Fahrzeug entladen müssen. Zu diesem Zweck hatten Sie erst beladen zur Talsohle fahren und auf der Rückfahrt die Entladung auf der Rampe vornehmen müssen, um nicht gegen den Berg zu kippen, wie Sie es getan haben.

Wenn Sie schon in dieser Fahrtrichtung hatten kippen müssen, durfte dieses nur zur Seite hin geschehen.

Daß Sie das Kippverfahren nicht so vorgenommen haben, beruht auf Ihrer Unbequemlichkeit, worin eine sehr grobe Fahrlässigkeit gelegen hat. Der Unfall ist allein durch Ihr grob fahrlässiges Verhalten entstanden. Für den dadurch entstandenen Schaden machen wir Sie voll haftbar. Nach Feststellung der genauen Schadenshöhe werden wir Ihnen diese mitteilen. In etwa wird mit folgender Schadenshöhe zu rechnen sein:

- | | | |
|---|---|----------------------|
| 1 | Verlieren der Räder am
(Radbolzen, Ausgleichringe,
Felgen usw.) | ca. 810,-- DM |
| 2 | Instandsetzen der Maschine | ca. 5 000,-- DM |
| 3 | Umkippen des LKW | ca. 15 000,-- DM |
| | | <u>20 810,-- DM"</u> |

Der Kläger hat Klage eingereicht, mit der er u.a. beantragt hat festzustellen,

1. daß das Arbeitsverhältnis durch die fristlose Kündigung vom 18. Oktober 1968 nicht aufgelöst worden ist,
2. daß der Beklagten ihm gegenüber keine Schadenersatzansprüche daraus zustehen, daß er am 18. Oktober 1968 den LKW zum Umkippen gebracht hat und daß an dem LKW ein Schaden am Motor dadurch entstanden sein soll, daß der Ölstand zu niedrig gewesen sein soll.

Die Beklagte hat um Klagabweisung gebeten. In der zweiten Instanz hat sie außerdem Widerklage erhoben, die jedoch - ebenso wie die weiteren Klageanträge - nicht mehr im Streit ist.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben den oben erwähnten Feststellungsanträgen des Klägers stattgegeben. Gegen das Berufungsurteil hat die Beklagte Revision eingelegt mit dem Antrag, den Kläger mit den oben erwähnten Feststellungsanträgen abzuweisen. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe

Wie sich aus dem Revisionsantrag ergibt, sind nur noch drei Punkte im Streit die Entlassung, der Ersatzanspruch wegen der Schaden am Motor des IKW und die Forderung wegen der Folgen des Umsturzens des LKW Die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, daß die sich auf die vorstehend genannten Posten beziehenden Feststellungsanträge des Klagers begründet sind, ist im Ergebnis nicht zu beanstanden

1 Die Wirksamkeit der fristlosen Kündigung prüft das Landesarbeitsgericht anhand des § 123 GewO Diese Vorschrift findet, wie die Revision - mit Recht - nicht in Abrede stellt, auf das Arbeitsverhältnis des Klagers Anwendung Sie ist im Streitfall auch noch maßgeblich

Nach Art 6 Nr 1 des Ersten Arbeitsrechtsbereinigungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl I, 1106) bleiben für Kündigungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugegangen sind, die bisherigen Vorschriften maßgebend. Nach Art. 9 trat das Gesetz am ersten Tag des auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft Das Gesetz wurde am 14. August 1969 verkündet, damit trat es am 1. September 1969 in Kraft Dem Kläger ist die Kündigung bereits am 18. Oktober 1968, also vor Inkrafttreten des Ersten Arbeitsrechtsbereinigungsgesetzes zugegangen Der Ausgangspunkt des Landesarbeitsgerichts ist also, wie auch die Revision nicht verkennt, nicht zu beanstanden

Das Landesarbeitsgericht vertritt die Ansicht, daß im Streitfall die Voraussetzungen des § 123 Abs. 1 Nr 3, 5 und 6 GewO nicht vorliegen Die übrigen Bestimmungen des § 123 Abs 1 GewO hat es nicht behandelt Ihr Vorliegen brauchte es nicht zu prüfen, da der Vortrag der Beklagten nichts dafür nergiot, daß der Tatbestand eines der Falle des § 123 Abs 1 Nr 1, 2, 4, 7 oder 8 GewO vorgelegen hatte Insoweit wird das angefochtene Urteil von der Revision übrigens nicht angegriffen

Auch dagegen, daß das Landesarbeitsgericht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 123 Abs 1 Nr 6 GewO verneint nat, wendet sich die Revision nicht Der Vortrag der Beklagten läßt nicht erkennen, daß sie dem Kläger eine vorsätzliche Sachschädigung vorwerfen will Insoweit ist also das angefochtene Urteil gleichfalls nicht/zu beanstanden

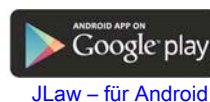


Aber auch im ubrigen ist der Vortrag der Revision nicht geeignet, eine Unrichtigkeit in den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zur Frage der Wirksamkeit der fristlosen Entlassung des Klagers darzutun

a) Soweit das Landesarbeitsgericht in der angeblichen Urlaubsüberschreitung des Klagers keinen zur fristlosen Entlassung ausreichenden selbständigen Grund sieht, scheint die Revision das nicht angreifen zu wollen. In der Tat kann sich die Beklagte hierauf nicht mehr berufen, da die Wochenfrist des § 123 Abs 2 GewO ungenutzt verstrichen ist

b) Die Urlaubsüberschreitung, die die Beklagte dem Kläger vorwirft, kann entgegen der Ansicht der Revision auch nicht unterstützend herangezogen werden, um das Vorliegen der Voraussetzungen des § 123 Abs 1 Nr 3 GewO - und zwar hier der beharrlichen Arbeitsverweigerung - darzutun. Selbst wenn die Urlaubsüberschreitung, die grobe Beleidigung und die Sachbeschädigungen, die die Beklagte dem Kläger vorwirft, sämtlich bewiesen waren, fehlte es an einem Ungehorsam trotz wiederholter Aufforderung oder an einem gezielten wiederholten Ungehorsam im Sinne der beharrlichen Arbeitsverweigerung, die Vorwürfe, die die Beklagte gegen den Kläger erhebt, liegen nämlich auf unterschiedlichen Gebieten. Hinsichtlich der behaupteten Schadenszufügungen hat die Beklagte selbst zudem dem Kläger nur Fahrlässigkeit vorgeworfen. Insofern kann, da eine bewusste Fahrlässigkeit nach dem eigenen Vortrag der Beklagten ausscheidet, von einer Nachhaltigkeit des Willens des Klägers im Sinne der beharrlichen Arbeitsverweigerung also nicht gesprochen werden.

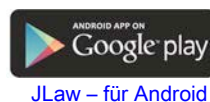
Eine beharrliche Arbeitsverweigerung liegt nicht schon mehr dann vor, wenn mehrere Verstöße des Arbeitnehmers gegen arbeitsrechtliche Verpflichtungen in Rede stehen. Vielmehr setzt der Begriff der Beharrlichkeit in aller Regel voraus, daß ein innerer Zusammenhang zwischen den einzelnen Verstößen besteht und eine einheitliche Willensrichtung des Arbeitnehmers festzustellen ist. Das ist im allgemeinen dann nicht der Fall, wenn es sich um eine Beleidigung, eine Urlaubsüberschreitung und mehrere fahrlässige Schadenszufügungen handelt, es sei denn, daß festzustellen wäre, der Arbeitnehmer wolle von vornherein jede



nur mögliche Gelegenheit benutzen, um den Arbeitgeber in seiner Ehre und seinem Vermögen anzugreifen sowie um die betriebliche Ordnung zu stören. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen muß der Arbeitgeber beweisen. Diesen Beweis hat die Beklagte nach den vom Landesarbeitsgericht getroffenen, von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen vorliegend nicht erbracht. Daß dem Landesarbeitsgericht insofern bei seinen Feststellungen Rechtsfehler unterlaufen waren, ist auch im übrigen nicht zu erkennen.

c) Das Landesarbeitsgericht kommt aufgrund der Beweisaufnahme zu dem Ergebnis, die Beklagte habe das Vorliegen einer groben Beleidigung nicht bewiesen. Somit seien die Voraussetzungen des § 123 Abs. 1 Nr. 5 GewO ebenfalls nicht erfüllt. Auch dem ist zuzustimmen. Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils hat der Kläger in Gegenwart des Geschäftsführers der Beklagten und eines Zeugen zwar einen Kraftausdruck gebraucht, wie dieser Ausdruck gelaute hat, kann nach dem angefochtenen Urteil aber nicht festgestellt werden. Trifft das zu - und die Revision greift das nicht an -, so kann das Vorliegen des Tatbestandes der groben Beleidigung nicht als bewiesen angesehen werden, ein Kraftausdruck braucht keineswegs eine Beleidigung, geschweige denn eine grobe Beleidigung darzustellen. Beweispflichtig ist die Beklagte. Die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, sie sei beweisfällig geblieben, läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen.

2 Hinsichtlich des Schadens am Motor des LKW verneint das Landesarbeitsgericht eine Kausalität zwischen der Vermögenseinbuße der Beklagten und dem Verhalten des Klägers. Die Feststellung der Kausalität ist nach der herrschenden, vom Senat geteilten Ansicht gemäß § 287 ZPO zu treffen (vgl. Baumbach-Lauterbach, ZPO, 30. Aufl., § 287 Anm. 1A, Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 287 Anm. I 2 c, jeweils mit weiteren Nachweisen). Danach steht dem Tatsachenrichter ein Ermessensspielraum zu, ob er einen angebotenen Beweis erheben und von Amts wegen einen Gutachter hören will. Wenn die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht sei dem Beweisantrag der Beklagten, einen Sachverständigen zu hören, nicht nachgekommen, so geht, da es sich um einen



Fall des § 287 ZPO handelt, diese auf § 286 ZPO gestützte Rüge ins Leere

Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zu diesem Punkt konnten nur beanstandet werden, wenn es den ihm zustehenden Ermessensspielraum (§ 287 Abs 1 Satz 2 ZPO) überschritten hatte. Das ist jedoch nicht festzustellen. Das Landesarbeitsgericht würdigt den Tatbestand eingehend und begründet seine Auffassung ausführlich. Daß andere Ursachen als ein schuldhaftes Verhalten des Klagers für die am Motor aufgetretenen Schäden denkbar sind, zum Beispiel eine Undichtigkeit der Ölwanne, bedarf keiner weiteren Ausführungen. Davon durfte auch das Landesarbeitsgericht, und zwar ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen, ausgehen, da angenommen werden darf, daß in der heutigen Zeit die Gerichte im allgemeinen mit Personen besetzt sind, die auf dem Gebiet des Kraftfahrzeugwesens keine Laien sind. Die Frage, ob der Kläger regelmäßig den Ölstand kontrolliert und bei Bedarf Öl nachgefüllt hat, liegt auf tatsächlichem Gebiet. Wenn sie das Landesarbeitsgericht aufgrund der eidlichen Aussage des Klagers bejaht hat, so ist das Angriffen in der Revisionsinstanz entzogen.

3 a) Zu den Schäden, die durch das Umstürzen des LKW entstanden sind, stellt das Landesarbeitsgericht fest, das Umstürzen sei darauf zurückzuführen, daß der Lastkraftwagen beim Kippvorgang in Bewegung gewesen sei, anderenfalls, so führt das Landesarbeitsgericht als seine Überzeugung an, wäre der Unfall nicht eingetreten. Auch hierbei handelt es sich um eine Feststellung, die die Frage der Kausalität betrifft und auf § 287 ZPO beruht, zudem stützt das Landesarbeitsgericht seine Ansicht hinsichtlich der Kausalität hier sogar noch auf das in erster Instanz eingeholte Sachverständigengutachten. Die Revision bemangelt diese Feststellung übrigens nicht.

Hinsichtlich der Haftungsfrage für den durch das Umstürzen des Lastkraftwagens verursachten Schaden geht das Landesarbeitsgericht davon aus, der Kläger habe zur Zeit des Unfalls eine gefahrgeneigte Arbeit verrichtet. Diese Ansicht wird von der Revision gleichfalls nicht bekämpft. Sie steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Senats, ihre Berechtigung ergibt sich zudem aus dem vom Arbeitsgericht eingeholten Sachverständigengutachten.



Das Landesarbeitsgericht bejaht hinsichtlich des Umstandes, daß der Lastkraftwagen während des Abkippens bewegt wurde, ein Verschulden des Klägers an diesem Unfall, meint jedoch, dieses Verschulden sei nur ein leichtes. Weder sei der Kläger durch den Aushang darauf hingewiesen worden, daß der Lastkraftwagen beim Kippen nicht bewegt werden dürfe, noch habe die Beklagte bewiesen, daß der Kläger sonstwie hierüber unterrichtet worden sei. Der Kläger habe auch noch keine ausreichende Erfahrung auf diesem Gebiet gehabt.

Die Angriffe der Revision hiergegen sind unbegründet. Bei der Abwägung des Verschuldensgrades handelt es sich zwar um eine Rechtsfrage, so daß eine Überprüfung durch das Revisionsgericht nicht ausgeschlossen ist. Doch ist insofern dem Tatsachenrichter ein erheblicher Beurteilungsspielraum eingeräumt. Daß das Landesarbeitsgericht diesen im Streitfall überschritten hätte, ist von der Revision nicht dargetan.

Die in diesem Zusammenhang vom Landesarbeitsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen greift die Revision nicht an. Es ist somit davon auszugehen, daß der Kläger von keiner Seite davon unterrichtet worden ist, er dürfe den Lastkraftwagen beim Kippvorgang nicht bewegen. Außerdem ist zu seinen Gunsten zu berücksichtigen, daß er noch nicht lange Zeit im Besitz des Führerscheins war, als sich der Unfall ereignete.

Zwar ist der Verschuldensbegriff im Zivilrecht ein objektiver. Das schließt aber nicht aus, daß hinsichtlich der Haftung des eine gefahrgeneigte Arbeit verrichtenden Arbeitnehmers bei der Beantwortung der Frage, inwieweit der Arbeitgeber Ersatz für die ihm von seinem Arbeitnehmer zugefügten Schäden verlangen kann, gewisse für das Betriebsrisiko des Arbeitgebers bedeutsame Umstände des einzelnen Falles berücksichtigt werden müssen. Wie der Senat bereits in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 28. April 1970, 1 AZR 146/69, ausgeführt hat, muß in Fällen dieser Art eine Gegenüberstellung des Verschuldens des Arbeitnehmers mit dem vom Arbeitgeber ausgehenden Betriebsrisiko erfolgen. Es kommt entscheidend darauf an, was auf der einen Seite der Arbeitnehmer, dieser mit Rücksicht auf sein Verschulden, auf der anderen Seite der Arbeitgeber, dieser mit Rücksicht



- 12 -

auf das Betriebsrisiko, verantwortlich zu vertreten haben. Inso-
weit kommt eine Verteilung nach dem Gewicht der haftungsbegrün-
denden Umstände auf beiden Seiten in Betracht. Haftungsbegrün-
dende Umstände, die zu Lasten des Arbeitgebers gehen, bewirken, daß
sich dieser in analoger Anwendung des in den §§ 254, 430, 840,
846 BGB, § 17 StVG, § 41 LuftVG und § 9 b HaftpflG zum Ausdruck
gekommenen Rechtsgedankens insoweit auf ein schweres oder middle-
res Verschulden des Arbeitnehmers nicht berufen kann.

Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn es sich um die Be-
rufserfahrung des Arbeitnehmers handelt. Der Arbeitgeber, der
einen unerfahrenen Arbeitnehmer in Kenntnis von dessen Unerfahren-
heit einstellt, erhöht dadurch das betriebliche Risiko, er nimmt
damit die Gefahren in Kauf, die aus der Unerfahrenheit des Arbeit-
nehmers entstehen. In der Regel wird er in diesen Fällen Einsparun-
gen erzielen, da die Berufserfahrung einer der Gesichtspunkte ist,
die bei der Berechnung des Arbeitsentgelts von Bedeutung zu sein
pflegen. Deshalb muß sich der Arbeitgeber die ihm bekannte fehlen-
de Berufserfahrung des Arbeitnehmers entgegenhalten lassen, wenn
es sich darum handelt, das Ausmaß der Haftung des ~~eines~~ gefahr-
geneigten Arbeit verrichtenden Arbeitnehmers zu bestimmen, der
seinem Arbeitgeber fahrlässig Schaden zugefügt hat.

Geht man hiervon aus, so ist im Streitfall nicht festzustel-
len, daß das Landesarbeitsgericht hinsichtlich des Ausmaßes der
Haftung des Klägers dafür, daß er den LKW während des Kippvorgangs
bewegt hat, einem Rechtsirrtum unterlegen ist. Wenn das Landesar-
beitsgericht meint, dem Kläger falle insoweit nur leichte Schuld
zur Last, so ist nicht erkennbar, daß es den ihm zustehenden Be-
urteilungsspielraum überschritten hätte, selbst dann, wenn objek-
tiv von einem mittleren Verschulden des Klägers auszugehen wäre,
konnte sich die Beklagte in ihrem Verhältnis zum Kläger auf dessen
mangelnde Berufserfahrung und fehlende Unterrichtung hinsichtlich
der Verhaltensweise beim Abkippen nicht berufen, was wiederum von
Bedeutung ist für den Grad des Verschuldens, der im Verhältnis
des Klägers als des Arbeitnehmers zur Beklagten, seiner Arbeit-
geberin, anzunehmen ist.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

b) Dem angefochtenen Urteil läßt sich allerdings entnehmen, daß das Landesarbeitsgericht die Ansicht vertreten hat, auch andere Umstände als das Bewegen des Lastkraftwagens während des Kippvorgangs hätten zur Entstehung des Schadens beigetragen. Anders sind jedenfalls die eingehenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zu den Vorgängen, hinsichtlich derer es ein Verschulden des Klagers verneint, nicht zu verstehen. In der Tat erscheint es keineswegs ausgeschlossen, daß der Unfall nicht geschehen wäre, wenn nicht der dicke Erdbrocken auf dem LKW gelegen hätte, wenn die Spannkette gelöst worden wäre oder wenn seitwärts, eventuell auch, wenn nicht gegen den Berg gekippt worden wäre.

Das Landesarbeitsgericht begründet im einzelnen, warum den Kläger keine Schuld daran trifft, daß sich ein dicker Erdbrocken an der Spannkette des LKW festgesetzt hat. Es führt dazu aus, die Beklagte habe nicht beweisen können, daß der Kläger mit dem Vorhandensein eines solchen Erdbrockens hatte rechnen müssen. Dagegen werden von der Revision keine begründeten Rügen erhoben. Insofern ist das angefochtene Urteil rechtlich auch nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der Spannkette stellt das Landesarbeitsgericht gleichfalls das Vorliegen von Umständen fest, die den Kläger gehindert haben, anders als geschehen zu verfahren. Es stellt keinen Verstoß gegen eine reversible Rechtsnorm dar, wenn das Landesarbeitsgericht den Kläger für berechtigt gehalten hat, das Losen der Spannkette vor dem Befahren der Rampe zu unterlassen, da anderenfalls eine Gefahr für den LKW, ja sogar für Menschen herbeigeführt worden wäre. Dasselbe gilt von der Ansicht des angefochtenen Urteils, daß infolge des Gefalles der Rampe der Kläger den Führerstand nicht verlassen durfte, weil die Handbremse allein den LKW nicht halten konnte, und daß der Kläger deshalb auch an der Stelle, an der er kippen mußte, die Kette nicht lösen konnte. Das wird von der Revision übrigens ebenfalls nicht angegriffen.

Zwar hat das Landesarbeitsgericht die Frage nicht geprüft, ob der Kläger nicht imstande gewesen wäre, trotz des Gefalles der Rampe den LKW mit der Handbremse und dem Rückwärtsgang zu

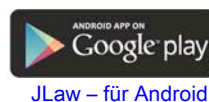


halten Das wird aber von der Beklagten selbst nicht geltend gemacht, wie auch der Sachverständige, den das Arbeitsgericht gehört hat, hierauf nicht hinweist Wenn der Kläger, der erst verhältnismaßig kurze Zeit Kraftfahrer war, hieran nicht gedacht hat, so kann auch darin kein Verschulden des Klägers gesehen werden, außerstens came nur ein geringes Verschulden in Betracht, das eine Haftung des Klägers nicht begründen wurde

Hinsichtlich des Umstandes, daß der Kläger zum Berg hin abgekippt hat, halt das Landesarbeitsgericht das Verhalten des Klägers deshalb nicht für schuldhaft, weil dem Kläger keine entsprechende Anweisung erteilt war, weil seine Erfahrung gering war und weil er beobachtet hatte, daß auch andere Lastkraftwagen zum Berg hin abgekippt hatten, ohne Schaden zu nehmen Zudem habe die Beklagte, so führt das Landesarbeitsgericht hierzu weiter aus, nicht bewiesen, daß der LKW des Klägers in beladenem Zustand die Talsohle hatte befahren können, ohne daß er steckengeblieben wäre Auch diese Auffassung ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden Selbst der Sachverständige ist übrigens der Auffassung, es sei nicht unbedingt falsch, gegen den Berg zu kippen

Insbesondere ist hinsichtlich der vorstehend wiedergegebenen Ausführungen des angefochtenen Urteils nicht zu beanstanden, daß das Landesarbeitsgericht die Beklagte für beweispflichtig gehalten hat Da es sich um eine gefahrgeneigte Arbeit handelte, kann die Beklagte es nicht durch den Hinweis auf § 282 BGB dem Kläger überlassen, sich zu entlasten Mit Rücksicht auf die Gefahrgeneigtheit der Arbeit muß mehr als nur ein leichtes Verschulden (leichteste Fahrlässigkeit) des Klägers vorliegen, um seine Haftung zu begründen Daß für Fälle dieser Art § 282 BGB nicht gilt, entspricht der Rechtsprechung des Senats (BAG 19, 66 [70 f] = AP Nr 5 zu § 282 BGB, AP Nr 42 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers)

c) Bedenklich ist dagegen die Annahme des Landesarbeitsgerichts, der Kläger habe auch insoweit nicht schuldhaft gehandelt, als er nicht zur Seite, sondern nach hinten abgekippt hat, während der Wagen nicht waagerecht stand Zwar ist bisher insoweit die Frage der Kausalität nicht geklärt Weiter war nach den Feststellungen



des angefochtenen Urteils der Kläger angewiesen, oben zu kippen. Ferner war es, wie das Landesarbeitsgericht ohne erkennbaren Rechtsirrtum annimmt, nicht schuldhaft, daß der Kläger nicht ruckwärts zur Kippstelle gefahren ist. Aber nach dem Aushang, den der Kläger unstreitig anerkannt hatte, hatte er auf der schrägen Rampe nicht nach hinten kippen dürfen, sondern nur seitwärts, was, wie die Beklagte - bisher unwiderlegt - vorträgt, möglich gewesen wäre und das Umstürzen des LKW's ausgeschlossen hatte.

Wegen dieses Bedenkens gegen das angefochtene Urteil ist es jedoch nicht notwendig, dieses aufzuheben. Vielmehr kann der Senat, da der Sachverhalt ausreichend geklärt ist und weitere Aufklärungen auch nach dem Vortrag der Beklagten in der Revisionsinstanz nicht zu erwarten sind, die Verschuldensfrage, die ja eine Rechtsfrage ist, selbst beurteilen (§ 563 ZPO). Diese Beurteilung führt zu dem Ergebnis, daß ein Verstoß des Klägers gegen den Aushang, den er dadurch beging, daß er auf der Rampe nach hinten abkippte, jedenfalls im Verhältnis des Klägers zur Beklagten lediglich als geringe Schuld (leichteste Fahrlässigkeit) zu bewerten ist und deshalb eine Haftung des Klägers nicht auslöst.

Sicherlich ist im Aushang gesagt, es dürfe nach hinten nur dann abgekippt werden, wenn der Wagen waagrecht stehe. Der Aushang enthält aber eine solche Fülle von Anweisungen, daß die Beklagte kaum erwarten konnte, ihre Arbeitnehmer könnten, ohne den Aushang in ihrem Besitz zu haben, so daß sie sich seinen Inhalt ausreichend einprägen konnten, jene Anweisungen wirklich in sich aufnehmen. Erfahrungsgemäß prägt sich der Inhalt eines so langen Schriftstücks, wie es der Aushang darstellt, bei einmaligem Durchlesen nicht ausreichend ein, und zum wiederholten Durchlesen desselben Aushangs kommt es in der Regel selten. Es wäre deshalb richtig gewesen, dem Kläger, zumal dieser keine ausreichende Fahrpraxis hatte, ein Schriftstück mit den Anweisungen, wie sie im Aushang enthalten waren, zu übergeben, weiter wäre es richtig gewesen, eine positive Anweisung für den Fall zu geben, daß gekippt werden mußte, obwohl ein waagerechter Stand des Fahrzeugs wegen der Beschaffenheit des Bodens unmöglich war.

- 16 -

Hinzu kommt, daß die Beklagte selbst früher eine wörtliche Befolgung des Aushangs in diesem Punkt offenbar nicht für so wesentlich gehalten hat, wie sie es jetzt tut. Nach ihrem Schreiben vom 26. Oktober 1968 hatte sie offenbar nichts dagegen gehabt, wenn der Kläger bei einem talwärts stehenden Wagen nach hinten und nicht zur Seite abgekippt hätte, obwohl ein waagerechter Stand des Fahrzeugs auf der Rampe auch in diesem Fall nicht möglich gewesen wäre. Damals hat die Beklagte selbst also offenbar nicht erkannt, wie wesentlich es für den Unfall möglicherweise war, daß der Kläger nicht zur Seite gekippt hat. Wenn das der verhältnismäßig unerfahrene Kläger ebenfalls nicht erkannt hat, so kann sein Verhalten in seinem Verhältnis zur Beklagten jedenfalls nicht mehr als nur leicht schuldhaft angesehen werden, so daß auch in diesem Fall seine Haftung nicht begründet ist.

gez. Wichmann

Dr. Gröninger

Wendel

Hümme

Neumann

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)